## Feststellung gemäß § 5 UVPG (Gerd Silze Gartenbau, Halte 31, 26826 Weener) GAA Emden v. 28.02.2025 – W1.092.16/99/EMD24-081-03

Die Firma Gerd Silze Gartenbau, 26826 Weener, Halte 31, hat mit Schreiben vom 06.01.2025 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4, 19 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Holzhackschnitzelanlage mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 2,1 MW am Standort in 26826 Weener, Halte 31, Gemarkung Vellage, Flur 2, Flurstück 53 beantragt.

Die Holzhackschnitzelanlage besteht im Wesentlichen aus einem Lagerbereich für Holzhackschnitzel (65 m² bzw.130 m³), dem Schubboden, dem Biomassekessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,1 MW, dem Abgasventilator und der Rauchgasreinigung (Multizyklon) nebst Schornstein mit einer Höhe von 15,85 m.

Die Durchsatzkapazität der Anlage beträgt 1,5 Tonnen pro Stunde an Holzhackschnitzeln (naturbelassenes Holz und Altholz der Kategorie Al und All) bei einer max. Feuerungswärmeleistung von 2,1 MW.

Das Betriebsgrundstück liegt im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Weener (Ems) ist der Bereich als Gebiet für gartenbauliche Erzeugung dargestellt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Nummer 8.1.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Es liegen besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor:

- 1. Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG in 682 Metern Entfernung
- 2. Biosphärenreservat nach § 25 BNatSchG in 682 Metern Entfernung
- 3. Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG in 431 Metern Entfernung

Das Vorhaben erfüllt unter Einhaltung des Standes der Lärmminderungstechnik die Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz vor Lärm - TA Lärm.

Hinsichtlich der Luftreinhaltung werden die nach der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-Gasturbinen- und Verbrennungs-motoranlagen - 44. BImSchV für den Biomasseheizkessel festgelegten Emissionsgrenzwerte eingehalten.

Hinsichtlich der Prüfung der Belange des Immissionsschutzes ist festzuhalten, dass die Anlage aufgrund der vorgesehenen Betriebsweise in Verbindung mit den von der Anlagenbetreiberin vorgesehenen technischen Maßnahmen zur Luftreinhaltung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hat und eine Beeinträchtigung der benachbarten schützenswerten Nutzungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht zu erwarten ist.

Die Beurteilung der Merkmale des Vorhabens hinsichtlich der in der Anlage 3 des UVPG genannten Kriterien weisen keine oder nur nicht erhebliche Umweltauswirkungen aus.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.